

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285), sowie der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 285) wird unter Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Provinzialräthe verordnet, was folgt:

Bekanntmachung.

1. Das öffentliche Putzen im Gehweggebiete am Großen Berlin ist täglich zweimalig zu geschehen, und zwar in Pforten von 11 bis 1 Uhr und Sonntag von 11 bis 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Nach die mit Beginn des nächsten Winterhalbes an der hiesigen landwirtschaftlichen Sämereiherstellung einträgliche Lebensverhältnisse für Zucker wird eine geeignete Beibracht gefordert.

Bekanntmachung.

Der unter der Zunftrolle der Volkshaus Hülbergraben Nr. 125 nach dem Weindienst an beliebige Stellernum so fort oder später vermieht werden.

Bekanntmachung.

Die im Grundstück der Marlin- und der Zinkgrabenstraße gelegene Selterbrunnen ist vom 1. Juli d. J. ab anderweitig zu vermieten.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Gewerbeprüfung sind die Standsämter Montag den 10. Juni und Mittwoch den 12. Juni nachmittags geschlossen.

Auslieferung.

Der Verkauf und Abbruch der Gebäulichkeiten auf den hiesigen Grundstücks-Gesellschaft Nr. 7 und 8 soll im Wege der Wettbewerbs vergeben werden.

Auslieferung.

Die Lieferung von Putzwerk-Staub einschließlich der Herstellung des Staubsaugers der Fußböden in den hiesigen Schulen soll im Wege der Wettbewerbs in drei Losen vergeben werden.

Bekanntmachung.

Der erste Grad- und Unverschnitt bei der die Rue gelegenen Wiesenfläche:

Bekanntmachung.

Vom 10. d. Mts. ab verkaufen wir auf unseren Gutsanlagen das hiesige Holzwerk mit 1 Mt. 30 Wia.

Bekanntmachung.

meine vollständigen Reise- und Koffergeräthe, wie: Porzellan- und Silbergeräthe, Leder- und Eisenwaren, Kleider, Schuhe, etc.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 betreffend die Firma: Rudolf Müller & Co. in Halle a. S. ist heute eingetragen:

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1840 ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma: Herbold & Müller mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen.